

Satzung

für die Kindertageseinrichtungen (Krippen- und Regeleinrichtungen) der Stadt Nördlingen
(Benutzungssatzung)
gültig ab 01.09.2018

Die Stadt Nördlingen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt betreibt folgende Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Gesetz zur Bildung und Betreuung von Kindern in Kindergärten und anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz – BayKiBiG) als öffentliche Einrichtungen im Sinne des Art. 21 der Gemeindeordnung:

Kindertageseinrichtung Naseweis im Stadtteil Baldingen, Am Luckenweg 1

mit Kindergarten (in der Regel Kinder ab dem Monat, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird bis zur Einschulung)

mit Kinderkrippe (in der Regel bis zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird)

Kindertageseinrichtung Kunterbunt in der Kernstadt Nördlingen, Schillerstr. 5

mit Kindergarten (in der Regel Kinder ab dem Monat, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird bis zur Einschulung)

Kindertageseinrichtung Grosselfingen im Stadtteil Grosselfingen, Schloßstr. 11

mit Kindergarten (in der Regel Kinder ab dem Monat, in dem das 2. Lebensjahr vollendet wird bis zur Einschulung)

§ 2

Zweckbestimmung der Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Eltern bei der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG). Sie bieten jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration und Inklusion zu befähigen (Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG).

§ 3

Personal

- (1) Die Stadt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb des Kindergartens notwendige pädagogische Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder wird durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert.
- (3) Das Personal der Kindertageseinrichtungen führt die Aufsicht über die anvertrauten Kinder nur innerhalb der ausgeführten Buchungszeiten aus. Die Verantwortung des Personals für die Kinder beginnt mit dem Betreten des zugewiesenen Raumes oder der Außenspielfläche nach Übergabe des Kindes an das Personal und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten.

§ 4

Grundsätze für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- (1) Der Besuch der Kindertageseinrichtungen ist freiwillig. Die Aufnahme setzt die Anmeldung (§ 5) durch den/die Personensorgeberechtigten (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG) voraus.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach den Bestimmungen des BayKiBiG und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze, deren Höchstzahl vom Träger der Kindertageseinrichtungen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der Betriebserlaubnis festgelegt wird.

Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- Kinder, die zusammen mit den Personensorgeberechtigten ihren Wohnsitz im Stadtgebiet haben.
- Ältere Kinder werden bevorzugt aufgenommen; insbesondere die Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden oder vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind.
- Die Kinder, deren Geschwister bereits die Einrichtung besuchen.
- Die weitere Belegung der Plätze ist von den sozialen Gegebenheiten und Dringlichkeit der jeweiligen Familien abhängig.
Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen.

Über die letztendliche Vergabe der freien Plätze entscheidet die Einrichtungsleitung in Absprache mit der Stadt Nördlingen.

- (3) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Warteliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen nach dem sich aus Abs. 2 ergebenden Kriterien. Die Kriterien werden zu dem Zeitpunkt geprüft, zu dem ein Platz in der Kindertageseinrichtung frei wird. Bei gleichen Kriterien erfolgt die Entscheidung nach dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste. Alle im Anmeldezeitraum nach § 5 Abs. 1 abgegebenen Anmeldungen gelten als gleichzeitig abgegeben.
- (4) Kinder, welche nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet haben, können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Stadtgebiet benötigt wird. Eine eventuelle Gastkinderregelung richtet sich nach Art. 23 BayKiBiG.

§ 5

Anmeldung

- (1) Die Anmeldung für einen Platz in der Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich jederzeit möglich. Anfang eines jeden Jahres haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, während der Anmeldewoche ihr Kind für das kommende Besuchsjahr in den Kindertageseinrichtungen anzumelden.

- (2) Die Kinder sind beim Aufnahmegespräch in der jeweiligen Kindertageseinrichtung persönlich unter Vorlage des Kindervorsorge-Untersuchungsheftes, des Impfpasses bzw. des Nachweises über die Impfberatung sowie einer Geburtsurkunde vorzustellen.
- (3) Mit der schriftlichen Bekanntgabe des Aufnahmedatums gilt das Kind als aufgenommen.
Die Aufnahme erfolgt
 - für die Krippe – bis zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat,
 - für den Kindergarten – mit der Einschulung,
- (4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben und haben beim Aufnahmegespräch entsprechende Nachweise zu erbringen.

§ 6

Abmeldung

- (1) Der/die Personensorgeberechtigte/n können den Besuch der Kindertageseinrichtung schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende beenden. Während der letzten drei Monate des Besuchsjahrs ist eine Abmeldung nur zum Ende des Besuchsjahrs zulässig.
- (2) Die ersten zwei Monate ab Aufnahmedatum werden als Probezeit angesehen. In dieser Zeit kann von beiden Seiten die Betreuung mit einer Frist von zwei Wochen ohne wichtigen Grund beendet werden.
- (3) Ist der Aufnahmebescheid bestandskräftig geworden und die Eltern melden ihr Kind vor dem 1. Besuchsmonat ab, so ist der Beitrag für einen Monat trotzdem zu bezahlen.

§ 7

Ausschluss durch den Träger

- (1) Die Stadt kann aus wichtigen Gründen das Kind nach vorangegangener erfolgloser schriftlicher Abmahnung des/der Personensorgeberechtigten im Interesse des Gemeinwohls vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen.

- (2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere wenn ein Kind
- a) innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - b) wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) verhaltensauffällig ist, insbesondere wenn es sich oder andere gefährdet oder trotz Anwendung erzieherischer Mittel in unzumutbarer Weise stört,
 - d) der/die Sorgeberechtigte/n erkennen lassen, dass sie an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind
 - e) mit den Zahlungspflichten um mehr als einen Monat in Verzug sind und
 - f) die pädagogische Arbeit in der Einrichtung nicht unterstützen oder dieser entgegenwirken.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten zu hören.

§ 8

Besuchsjahr

- (1) Das Besuchsjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.
- (2) Eine Neuankmeldung (§ 5) ist nicht erforderlich, wenn das Kind bereits im Vorjahr bis zum Ende des Besuchsjahrs die Kindertageseinrichtung besucht hat.

§ 9

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung setzt die Stadt bedarfsorientiert für jede Einrichtung gesondert fest. Diese sind in der Kindertageseinrichtung auszuhängen.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Die Buchungszeit beträgt für Kinder ab 3 Jahren in der
 - Kindertageseinrichtung Naseweis mindestens 22,5 Stunden/Woche
 - Kindertageseinrichtung Kunterbunt und Grosselfingen 25 Stunden/Woche.

Für Krippenkinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs mindestens 18 Stunden/Woche.

Die Buchungszeiten werden bei der Anmeldung festgelegt. Sie gelten grundsätzlich für das gesamte Besuchsjahr.

Für Krippenkinder/unter 3-jährige Kinder können folgende Zeiten gebucht werden:

3 - 4 Stunden, 4 - 5 Stunden, 5 - 6 Stunden, 6 - 7 Stunden, 7 - 8 Stunden, 8 - 9 Stunden;
in Baldingen 9 - 10 Stunden

Für die Kindergartenkinder in der Regel über 3 Jahre können folgende Zeiten gebucht werden:

4 - 5 Stunden, 5 - 6 Stunden, 6 - 7 Stunden, 7 - 8 Stunden, 8 - 9 Stunden; in Baldingen
9 - 10 Stunden.

Buchungszeitenänderungen können im laufenden Besuchsjahr erfolgen, jedoch nur nach oben korrigiert werden. Höherbuchungen sind bei vorhandener Kapazität der Kindertageseinrichtung bis spätestens 15. des Monats für die Folgemonate möglich und zu dokumentieren. Eine Reduzierung der Buchungszeit ist nur zum Beginn eines neuen Besuchsjahrs möglich. Wechselt das Kind von der Kinderkrippe in den Kindergarten, wird ein neuer Aufnahmebescheid erlassen.

In Härtefällen können Änderungen in Absprache zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtungsleitung bzw. dem Träger zum Beginn des folgenden Monats ohne Einhaltung einer Frist vorgenommen werden.

- (4) Die Kernzeiten (Mindestbuchungszeiten) sind für alle Kinder verbindlich zu buchen.

§ 10

Allgemeine Pflichten

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder regelmäßig, pünktlich und in reinlichem Zustand in der Kindertageseinrichtung erscheinen, da nur so der Bildungs- und Erziehungsauftrag, der sich aus dem BayKiBiG ergibt, sachgerecht erfüllt werden kann.
- (2) Die Kinder sind von den/dem Personensorgeberechtigten oder einem der Einrichtungsleitung bekanntzugebenden Aufsichtspflichtigen zu bringen und abzuholen.

§ 11

Erkrankungen und sonstige Abwesenheiten des Kindes, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Eine Erkrankung des Kindes ist der Kindertageseinrichtung am ersten Krankheitstag mitzuteilen, die voraussichtliche Dauer der Erkrankung und die Art der Krankheit soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an solchen Erkrankungen leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiedermöglichkeit des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig machen.
- (4) Eine Mitteilungspflicht besteht auch für alle nichterkennbaren Besonderheiten bezüglich Gesundheit und Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden). Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verabreicht.
- (5) Personen, die an einer ansteckenden, übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 12

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Elternvertretung

- (1) Es besteht eine Verpflichtung zur erziehungspartnerschaftlichen Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes. Diese wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig an Angeboten der Kindertageseinrichtungen teilnehmen.
- (2) Elterngespräche finden nach Vereinbarung, Elternabende mindestens zwei Mal jährlich statt. Die Termine werden schriftlich bekanntgegeben.

- (3) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden (Art. 14 BayKiBiG). Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus den Bestimmungen des BayKiBiG und der dazu ergangenen Ausführungsverordnung (AV BayKiBiG).

§ 13

Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Durch die Personensorgeberechtigten ist sicherzustellen, dass das Kind täglich pünktlich zu Beginn der Betreuungsstunden in der Kindertageseinrichtung gebracht und pünktlich zum Ende der Betreuungsstunden abgeholt wird. Zur Abholung berechtigt sind grundsätzlich nur die Personensorgeberechtigten bzw. weitere Personen nur mit schriftlicher Ermächtigung der Personensorgeberechtigten. Minderjährige müssen zur Abholung eines Geschwisterkindes das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Kinder sind generell abzuholen, sie dürfen den Heimweg nicht allein antreten. Personen, welche unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen, werden vom Personal keine Kinder anvertraut.

§ 14

Unfallversicherungsschutz

Für die Besucher des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Sozialgesetzbuches, Siebtes Buch (SGB VII). Die Kinder sind auf dem direkten Weg zum und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung und während Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 15

Haftung

- (1) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Stadt für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden

§ 16

Auskunftspflichten

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wesentliche Änderungen, die das Benutzungsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere sind sie verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen bei Bring- und Abholberechtigten und im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis sowie einen Wohnortwechsel zu melden. Verstöße hiergegen können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden (vgl. Art. 26a, 26b BayKiBiG).

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Nördlingen,

Hermann Faul
Oberbürgermeister